

**ORTSRECHT  
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die  
Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen**

# **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen beschlossen:

## **1. Teil - Ausleihe und Benutzung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neustadt in Sachsen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote und den Service im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Der Besuch und der Aufenthalt in der Bibliothek sind grundsätzlich unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme der Ausleihe jeglicher Medien ist ein Benutzerausweis und die Entrichtung einer Jahresnutzungsgebühr Voraussetzung. Eine einmalige Ausleihe ist mit einem Tagesausweis möglich. Zusätzlich über diese Gebühren hinaus sind für die Entleihung einzelner Medien und Dienstleistungen Gebühren gemäß dieser Satzung zu zahlen.
- (4) Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch das Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen bekanntgegeben werden.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an. Auf dem Anmeldeformular sind erforderliche Angaben zur Person mitzuteilen.
- (2) Bevollmächtigte Personen öffentlicher Einrichtungen melden sich durch einen Vertreter an. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen.
- (3) Benutzer der Bibliothek können Kinder ab 6 Jahren werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich, wobei diese Unterschrift auf dem Anmeldeformular nachzuweisen ist.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an, die in der Bibliothek öffentlich aushängt.
- (5) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Dieser berechtigt zur Medienausleihe und Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bibliothek. Er ist nicht übertragbar. Der Ausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderung persönlicher Daten und der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek

unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises vor der Anzeige des Verlustes entstehen, haftet der Benutzer. Nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

- (6) Mit der Anmeldung erklärt sich der Benutzer mit der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden. Unter Beachtung der Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes werden die Daten nur insoweit gespeichert, geändert und genutzt, wie es zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung**

- (1) Die Medien werden nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises außer Haus entliehen.
- (2) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können kostenpflichtig über den „auswärtigen Leihverkehr“ nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für deutsche Bibliotheken beschafft werden.
- (3) Leihfristen der Medien
  - 4 Wochen: Bücher, Zeitschriften, Medienkombinationen, Gesellschaftsspiele, Musik- und Hör-CDs für Kinder
  - 2 Wochen: Tonies, Musik-CDs, Hörbücher für Erwachsene
  - 1 Woche: DVD, Konsolenspiele
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf formlosen Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vom Benutzer vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Sie stehen eine Woche zur Abholung bereit.
- (6) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben für Medien sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (7) Die Leitung der Bibliothek kann Einschränkungen für Ausleihen, Verlängerungen und Vormerkungen festlegen.
- (8) Benutzer können Kopien aus dem Bibliotheksgut anfertigen. Das Kopieren ist nur unter Einhaltung des Urheberrechts gestattet und kostenpflichtig.

### **§ 4**

#### **Leihfristüberschreitung, Mahnung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung zu zahlen.
- (2) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Zahlung der Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen.

- (3) Die Mitarbeiter der Bibliothek können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Hinsichtlich der Einziehung der Gebühren, Auslagen und Ersatzleistungen zu Medieneinheiten, zu deren Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Anwendung.

## **§ 5 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der letzte Entleiher.
- (3) Entlehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Handelsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Entleiher haben die Vorschriften des Urhebergesetzes zu beachten und haften für ihre Einhaltung.
- (4) Taschen und Rucksäcke dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden. Diese sind in die zur Verfügung gestellten Schließfächer einzuschließen oder beim Personal in Verwahrung zu geben. Wertsachen werden nicht in Verwahrung genommen. Auf alle mitgebrachten Sachen hat der Benutzer selbst zu achten. Telefonate mit dem Mobiltelefon sowie Rauchen und offenes Feuer sind in den Räumen der Bibliothek nicht erlaubt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Einrichtung gebracht werden. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.
- (5) Mitarbeitern der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Sie sind berechtigt, Benutzer, die den geordneten Betrieb in der Stadtbibliothek stören, aus den Räumen zu verweisen.

## **§ 6 Nutzung des Internetanschlusses**

- (1) Der öffentliche Internetzugang kann entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek von Benutzern und Besuchern genutzt werden.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung eines Internetzuganges ist der Erwerb eines kostenpflichtigen Internetbons bei den Mitarbeitern der Stadtbibliothek.
- (3) Die Nutzungsdauer ist auf eine halbe Stunde begrenzt. Den Mitarbeitern der Stadtbibliothek ist es vorbehalten, bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
- (4) Die Verwendung eigener Datenträger an dem Internetarbeitsplatz ist nicht erlaubt. Des Weiteren ist es nicht gestattet, Änderungen in Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfigurationen durchzuführen sowie technische Störungen selbstständig zu beheben.

- (5) Die Stadtbibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeiten und die Qualität des Internetzugangs sowie der enthaltenen Online-Dienste verantwortlich.
- (6) Restguthaben, bei nicht ausgelasteter Benutzungszeit, werden nicht ausgezahlt.
- (7) Nutzer, die gegen einschlägige Regelungen (u. a. diese Satzung, Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. den Internetzugang zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Internetzuganges, z. B. die Offenlegung persönlicher Daten, entstehen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesellschaftlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. In Ausnahmefällen bestimmt der Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Höhe der Ersatzleistung.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 8 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können zeitweise oder ganz von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **2. Teil - Gebühren**

### **§ 9 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden unter Beachtung der grundsätzlichen Regelung des § 1 Absatz 3 Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Bibliothek benutzt. Bei Minderjährigen und öffentlichen Einrichtungen haftet deren gesetzlicher Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Entstehung, Fälligkeit**

Die Gebühren für die Bibliothek entstehen bei Vorliegen des Tatbestandes aus dieser Satzung. Sie sind sofort fällig.

## **§ 11 Steuerliche Auswirkungen**

Die Gebühren sind nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen vom 26.11.2003 sowie die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung und Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen vom 25.01.2006 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, den 14.07.2022

Siegel

Mühle  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

## Anlage 1 der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Neustadt in Sachsen

### Gebührenbefreiung:

Gebühren werden nicht erhoben von Kindergruppen und Schulklassen aus Kindertagesstätten, Schulen und dem Kinder- und Jugendhaus in der Stadt Neustadt in Sachsen

	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühr</u>
1.	Benutzerausweis	3,00 EUR
2.	Jahresnutzungsgebühren (12 Monate ab Anmeldung)	
2.1	Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene	12,00 EUR
2.2	Jahresnutzungsgebühr für Erwachsene in der Ausbildung, im Studium, ALG II Empfänger und Sozialhilfeempfänger (SGB XII)	6,00 EUR
2.3	Jahresnutzungsgebühr für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	4,00 EUR
2.4	Jahresnutzungsgebühr für Familien	15,00 EUR
2.5	Tagesausweis für einmalige Benutzung (ohne Verlängerung)	3,00 EUR
3.	Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	3,00 EUR
4.	Versäumnis- Portogebühren bei Überschreitung der Leihfrist: (Stichtag für das Rückgabedatum siehe Ausdruck Benutzerbon)	
4.1	1. Mahnung ab 1. begonnener Woche nach Rückgabetermin pro Woche:	
	Erwachsene	2,00 EUR + Porto
	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,00 EUR + Porto
4.2	2. Mahnung ab 3. begonnener Woche nach Rückgabetermin pro Woche:	
	Erwachsene	2,50 EUR + Porto (1. u. 2. Mahnung)
	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	1,50 EUR + Porto (1. u. 2. Mahnung)

5.	Adressermittlung/Bearbeitungsgebühr	2,00 EUR
6.	Kostenersatz	
6.1	bei Beschädigung oder Verlust von Medien zzgl. Bearbeitungsgebühr	Wiederbeschaffungswert und 5,00 EUR
6.2	Verlust einer Zeitschrift	Wiederbeschaffungswert
6.3	Wiederherstellung eines durch den Benutzer beschädigten oder entfernten Strichcodeetiketts	3,00 EUR
6.4	bei kleineren Schäden an Druckerzeugnissen oder bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	2,00 EUR
7.	Ausleihgebühr für elektronische Medien	
7.1	Hörbücher für Erwachsene Ausleihzeit: 2 Wochen	1,00 EUR
7.2	DVDs, Konsolenspiele: Ausleihzeit: 1 Woche	1,00 EUR
8.	Fernleihe	
8.1	pro Bestellung aus dem „auswärtigen Leihverkehr“ (die Gebühr ist sofort bei der Bestellung zu entrichten, unabhängig ob diese positiv oder negativ beschieden wird)	2,00 EUR
9.	Kopierleistungen	
	- pro Kopie A 4 (ein- oder beidseitig)	0,20 EUR
	- pro Kopie A 4 (ein- oder beidseitig, farbig)	0,50 EUR
	- pro Kopie A 3 (ein- oder beidseitig)	0,40 EUR
	- pro Kopie A 3 (ein- oder beidseitig, farbig)	1,00 EUR
10.	Internetbenutzung	
	- Zeitdauer 15 Minuten	0,50 EUR
	- Zeitdauer 30 Minuten	1,00 EUR
	- Druckkosten je Seite - schwarz-weiß	0,20 EUR
	- Druckkosten je Seite - farbig	0,50 EUR